

Vertrag in der Kirchenverfassung

Vertrag zwischen dem Könige von Preussen und dem Reichstage des Norddeutschen Bundes

1. Die Kirche ist ein öffentlich-rechtliches Institut, das dem Staat gegenüber als selbständige Körperschaft auftritt. Die Kirche ist in der Lage, Rechte und Pflichten zu erwerben und zu erfüllen.

2. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen.

3. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen.

4. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen.

5. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen.

6. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen.

7. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen.

8. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Die Kirche ist verpflichtet, die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zu befolgen.